

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 107.

Samstag den 5. September

1840.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1294 (3)

Nr. 18464.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol. — Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stämpelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchstaxen, dann der Erbsteuer und der Sterbetaxe (Mortuarium) für den Staatschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungssysteme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stämpel- und Taxengesetzes beschlossen. — Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kund gemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde. — In Unseren Königreichen Lombardey und Venedig, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten. — Es werden das durch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. — In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kund gemacht werden. — Hierbei wol-

len Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stämpelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig gestämpt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stämpel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stämpfung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig seyn oder nicht. — Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der frühern Gesetze zu verfahren. — Gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowitz und Nemischl,
oberster Kanzler.

Carl Graf v. Jngobhy,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillerersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. apostl. Majestät
höchsteigenem Befehle:

Alcis Freiherr v. Rübeck,
Hofrath.

Z. 1292. (3)

Nr. 18464.

Circular = Verordnung
des k. k. illyrischen Guberniums zu
Laibach. — In dem heute kundgemachten
Parente vom 27. Jänner 1840 haben Seine
k. k. Majestät zu erklären geruhet, daß die

Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stämpel- und Taxgesetz außer Kraft gesetzt oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden. Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 27. Mai d. J., Zahl 3049, nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: I. Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civilgerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial (guts herrlichen) Gerichten, welchen in Beziehung auf die Gerichtstaxen die von Privaten jure delegationis verwalteten Bezirksgerichte gleich gehalten werden, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die für Rechnung der Staatsfinanzen mittelst des Stämpels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die in die eine und in die andere Classe gehörigen Gerichte eigene Stämpelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden. — In Gemäßheit dessen wird zugleich festgesetzt: 1) daß die in dem §. 50 unter 4 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes erwähnten Eingaben dem dort vorgeschriebenen Stämpel nur in dem Falle, daß sie bei einem landesfürstlichen Gerichte zu überreichen sind, und die angesuchte Grundbuchshandlung von einem landesfürstlichen Amte vorgenommen werden soll, außerdem aber bloß dem im §. 61 unter 3 des Stämpel- und Taxgesetzes angeordneten Stämpel von fünfzehn Kreuzern für den Bogen unterliegen; und 2) daß die Grund-, die Berg- und die Gewerbbuchsextracte, welche von einem magistratischen oder grundobrigkeitlichen Amte ausgefertigt werden, nach dem §. 67 des Stämpel- und Taxgesetzes immer nur dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern; die Landtafel-, Grund-, Berg- und Freisassen-Buchsextracte hingegen, welche von einem landesfürstlichen Amte ausgestellt werden, je nachdem das Gericht, unter welchem dieses Amt steht, ein landesfürstliches Collegial- oder ein nichtcollegiales landesfürstliches Gericht ist, nach dem §. 58 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel von fünf und vierzig oder von dreißig Kreuzern für den

Bogen unterworfen sind. — II. Hinsichtlich der Militärgerichte haben Seine k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet: a) daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe, als oberstem Militärgerichtshof, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bei den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, die für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstämpel in Anwendung gebracht werden; b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher, vom Gebrauche des Stämpels befreit bleiben, und c) daß in den bei den Auditoriaten der deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stämpel- und Taxgesetz verbindlich ist, ihren Werbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streusachen die Civilpersonen, sie mögen als Kläger oder als Beklagte erscheinen, in Geschäften des adligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militärpersonen nach den für die Patrimonialgerichte in Absicht auf den Papierstämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen. — III. In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher bestandenen Verordnungen auch fernerhin noch eingehoben werden sollen. — IV. Die in dem Patente vom 5. October 1802, welches in Illyrien durch General-Gouvernements-Eurrende vom 5. Juni 1814, Nr. 7682, kundgemacht wurde, enthaltenen Vorschriften über den Papierstämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; das mit Subernal-Eurrende vom 30. September 1817, Nr. 10672, kundgemachte Patent vom 1. April 1812, über die Landtafel-Taxen; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810, kundgemacht in Illyrien durch General-Gouvernements-Eurrende vom 30. Juni 1814, Nr. 8346; das für Kärnten bisher bestandene Hofdecret vom 27. Juni 1791, welches die Bestimmung des landrechtlichen Mortuars (Sterbtaxe) enthält; das Hofdecret vom 15. Juli 1803 (Zustiz-Gesetzsammlung Nr. 617), insoweit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Judiciis deleg. milit. mixt.

bekannt gemacht wurde; die im im §. 3 des Patentens vom 29. August 1818 enthaltene Bestimmung der Incolats-Taxe für die Stände des Herzogthums Krain; der dritte Abschnitt des Patentens vom 31. März 1832, in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, und die in dem Subernal-Circulare vom 11. December 1828, Nr. 27083, über die Ausfertigungs- und Stempel-Gebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind sammt den auf diese Bes. hie Bezug nehmenden nachträglich in Vorschriften und Verordnungen durch das neue Taxgeieß ganz außer Kraft gesetzt. — V. Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwägung, daß die in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stempel- und Taxgesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften nicht unterzogen werden können, zu beschließen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen bei den unten genannten Behörden, und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung, wie bisher, fortan in Kraft bleiben sollen, und zwar: 1) Bei den landesfürstlichen Civilgerichten und Ämtern die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781, kundgemacht in Illyrien durch General-Gouvernements-Circulare vom 30. Juni 1814, Nr. 8174, und die allgemeine Taxordnung in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787, in Illyrien durch die eben erwähnte Currende des provisorischen österreichischen General-Gouvernements republicirt, insofern diese Taxordnungen Bestimmungen enthalten, die sich auf die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter beziehen. — 2) Bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichten: a) die oben unter der Zahl 1 angedeuteten Taxordnungen in und außer Streitsachen in allen ihren Bestimmungen; b) die Currende des provisorischen illyrischen Suberniums vom 22. Februar 1815, Nr. 1725, und die in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. September 1815 erlassene Subernal-Currende vom 17. October 1815, Nr. 10086, in Betreff der Abnahme des Morctuars (Sterbtaxe) für Krain und den Villacher Kreis Kärntens; c) das mit Subernal-Erlaß vom 22. August 1789 hinc ausgegebene Hofdecret vom 27. Juli 1789,

welch. s. bisher im Klagenfurter Kreise Kärntens noch in Anwendung war, und die Morctuars- (Sterbtaxe-) Abnahme für die in Innerösterreich liegenden Herrschaften (Dominien) und Magistrate (Städte und Märkte) regulirte; d) das durch Subernal-Circulare vom 4. Jänner 1817, Nr. 25923, kundgemachte Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1826, Nr. 35241, welches den politischen Bezirks-Obrikeiten in Krain und im Villacher Kreise Kärntens, die denselben von Sr. Majestät allernädigt bewilligte Taxe für wirthschaftsämliche Vergleiche normirte; endlich e) die Tax-Vorschriften der nachbenannten, rücksichtlich ihres übrigen Inhaltes, sowohl bei den landesfürstlichen, als auch bei den nicht landesfürstlichen Civilgerichtsbehörden und Ämtern in voller Kraft bleibenden Gesetze, nämlich: aa) des Grundbuchpatentes für Krain vom 21. Juli 1769 für die Dominien, und vom 28. September 1771 für die Städte und Märkte; bb) des Grundbuch-Patentes für Kärnten vom 5. November 1768 für die Städte und Märkte, und vom 24. Juli 1772 für die Dominien (Privatherrschaften), und cc) des Bergbuch-Patents für Kärnten und Krain vom 13. October 1770. — 3) Bei den Auditoriaten der Gardien, Corps und Regimenten, die durch Hofdecret vom 19. Jänner 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte. — 4) Bei den übrigen Militärgerichten die ebengenannte Taxordnung, insofern sie Bestimmungen enthält, die sich auf die Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter beziehen; 5) die Hofstarordnung vom 11. Juli 1785, und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, insofern als sie Vorschriften über die für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, und über jene Taxen enthalten, welchen die Juden als solche unterworfen sind. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 1301. (3)

Nr. 20338.

Verlautbarung.

Wegen Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer mit 1. November 1840. — In Folge allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpels und Targesses in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschafteten, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen; dagegen aber, wenn der Erblasser vor dem auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen seyn wird. — Hierüber erfolgt die Verlautbarung in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. Juli d. J., Z. 21816, mit dem Befehle, daß in Beziehung auf die Einforderung der Annual-Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge und der Erbsteuer-Äquivalente der Geistlichkeit die weitere Weisung nachfolgen werde. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

3. 1289. (3)

Nr. 21249.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung des in Erledigung gekommenen Dienstpostens eines Kreis-Cassiers zu Adelsberg, mit dem Jahresgehälte von 800 fl. und der Verpflichtung zu einer Cautionsleistung von 2000 fl., wird der Concurs mit dem Befehle ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche bis Ende September l. J. unmittelbar, oder, wenn sie dienende Beamte sind, durch ihre vorgesetzte Behörde an diese Landesstelle zu überreichen, sich darin über den Stand, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere über die Befähigung für einen Cassa-Dienstplatz, gehörig aufzuweisen und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem der betreffenden Cassa-Beamten verwandt sind. — Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 21. August 1840.

Thomas Paucker,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 1290. (3) ad Nr. 21718. Nr. 14081.

Concurs-Ausschreibung

zur Wiederbesetzung einer k. k. Adjunctenstelle bei der k. k. Kammerprocuratur in Grätz. — Durch die Beförderung des ersten Adjuncten bei der k. k. Kammerprocuratur in der Steyermark, Dr. Joseph Schwegghofer, ist die besagte Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1800 fl. C. M. aus dem Cameralsonde verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese, oder die durch allfällige Vorrückungen in Erledigung kommende zweite Adjunctenstelle bei demselben Amte, mit welcher ein Gehalt jährl. 1500 fl. C. M. verbunden ist, zu erhalten wünschen: haben ihre, mit den gehörigen Zeugnissen über ihr Alter, ihren tauglichen Lebenswandel, die Erlangung des Rechts-Doctorates und seitherige dreijährige Praxis bei einem Advocaten, bei einem Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde, über die Ablegung der Fiscalprüfung und die Kenntniß der italienischen und windischen Sprache belegten Gesuche bis Ende September d. J. bei dem k. k. steyermärkischen Subernium einzubringen. — Grätz am 15. August 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1312. (2)

Nr. 1952.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Anton Primscher, als Cessionär des Johann Schilz von Soderschitz, in die executiv Versteigerung der, dem Anton Puschel von Soderschitz eigenthümlichen Kausche sammt Grundstücken, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich: der erste auf den 24. September, der zweite auf den 29. October und der dritte auf den 26. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Kausche bei der ersten und zweiten Teilbietungs-Tagung um den Schätzungswerth pr. 163 fl. 20 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 3. August 1840.

3. 1311. (2)

Nr. 2018.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des im Dorfe Glattenel ohne Testament verstorbenen 1/2 Hüblers Anton Perjatu aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hieramts bei der auf den 16. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, anberaumten Tagung zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. August 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1309. (2)

Nr. 20685.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Bestimmung der Stempelclasse für die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts = Vermögens. — Bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelclasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts = Vermögens nach dem §. 55 des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 einzurufen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen: Der Betrag, nach welchem der Stempel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellet jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bei dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Akten, so sind diese bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelclasse zur Grundlage zu nehmen. In allen anderen Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partei den reinen Werth des Vermögens, in so ferne sie sich nicht erbiethet, den für die Einantwortungs = Verordnung festgesetzten höchsten Stempel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreit bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschafts = Schulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen. — Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermangelung dieser Behelfe durch eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögensangabe zu prüfen, und soweit es im Grunde der aus den Akten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen. — Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind. Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie nur au-

ßer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt. — Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stampels zu erlegen. — Vermächtnisse werden bei Berechnung des Stampels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschafts = Vermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stempel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnißmäßige Beiträge zur Bezahlung des Stampels fordern. — Laibach am 3. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes = Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1310. (2)

Nr. 20444.

E u r r e n d e.

Ueber ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. Majestät werden zu Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 26. Juli d. J., 3. 3743, hiemit diejenigen, welche bisher rücksichtlich der Stempelgebühren eine, in dem heute kundgemachten neuen Stempel = und Targeseze nicht zugestandene, auf besonderen Bewilligungen beruhende Befreiung oder Begünstigung genossen haben, aufgefordert, in der peremptorischen Frist von vierzehn Tagen den Titel dieser ihrer Befreiung und Begünstigung dergestalt auszuweisen, daß die innerhalb derselben zu überreichenden Reclamationen bei der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung in Gräß, welche solche mit ihrem Gutachten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen haben wird, angebracht werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes = Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

B. 1307. (2)

Nr. 20684.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
 Wegen den Bestimmungen in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden, dann der Stämpelvormerkung für die Letzteren. — Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stämpel- und Targgesetzes vom 27. Jänner 1840, werden in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden, und der Stämpelvormerkung für die Letzteren, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — §. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt. — §. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1. angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn. — §. 3. Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verlässliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines begründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen. — Wer ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleift, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzbuches über Gefälls-Übertretungen bezeichneten Gefälls-Verkürzung schuldig. — §. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschristmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Sachschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift, auf den ersten Bogen, an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht“ zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen. — Diese Armuthszeug-

nisse haben in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz zu gelten. — §. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besondern Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wider zurückzustellen. — §. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenden Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschristmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den abfessionär auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben. — §. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stämpel- und Targgesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den obenangedeuteten, die Stämpelvormerkung begründenden Paragraph des Stämpel- und Targgesetzes jeder Sachschrift oder sonstigen, auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift, ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen. — Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protocollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen, oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Exposit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln, und sie der Cameral-Bezirksverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in so ferne sie durch die Behauptung des Proceßes in dem Sinne des §. 90 des Stämpel- und Targgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringe. — Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpelverzeichnisse an die Bezirks-Ver-

Waltung die vollkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten. — Laibach am 2. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Souverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Jeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

B. 1308. (2) — ad Nr. 2055g.

Circular e

Des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840, ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt. — Mit Bezug auf diese Bestimmung, und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden Stempel- und taxpflichtigen Geschäfte wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstlichen Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stempelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuhoben, wenn die Inrolirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stempel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist. — B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar) jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stempelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuhoben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält. — In diesem Falle ist der Stempel, womit nach dem neuen Stempel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, von dem

entfallenden Mortuarbetrage in Abzug zu bringen und der Patrizi Güten zu rechnen. Ebenso ist die Ritttaxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuhoben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt. — C. In Landtaxen, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuhoben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stempel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpunkte ausgesprochen worden ist. — D. In politischen und Comeralgegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Gerichtstaxen und Stempelgebühren) noch nach den, vor dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuhoben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxamtlichen Amtshandlung gelangt sind. — Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richtschnur zu dienen. — Außer diesen unter den Buchstaben A, B, C und D angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 an, für Besorthe und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem ebenerwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Souverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter, k. k. Gubernialrath.

3. 1306. (2) ad Nr. 22108. Nr. 46563.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 1500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesezten Behörden bei dem galizischen k. k. Landes-Gubernium längstens bis Ende September 1840 anzubringen. Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte oder bei einer landesfürstl. Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung der Fiscal-Adjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese Adjuncten-Stelle durch Vorrückung eines Adjuncten aus der niedern Besoldungs-Classen besetzt werden, so hat dieser Concurrs auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Fiscal-Adjuncten-Stelle mit der Besoldungs-Classen von 1200 fl. C. M. oder auch von 1000 fl. C. M. zu gelten. Uebrigens wird der zu ernennende Fiscal-Adjunct entweder der Lemberger Kammerprocuratur oder einer der hierlands bestehenden substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 11. August 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1299. (2) Nr. 3151.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn et P. C. wider die Vormundschaft des minderjährigen Morimilian v. Premierstein, in die öffentliche Versteigerung der, den Exequirten gehörigen, auf 22,227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wippach, incorporirt mit der Strasoldos und Trilk'schen Gült, auch Gut Premierstein genannt, gewilliger, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. Juli, 10. August und 14. September 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-

rechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Bürger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. April 1840.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 14. August 1840.

3. 1295. (2) Nr. 184.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird bekannt gegeben, daß zu Folge des zwischen Joseph Hofbauer und Johann Tyßen errichteten Gesellschafts-Vertrags ddo. 10. August 1840, dem gemäß Johann Tyßen in die Tuch- und Schnittwaren-Handlung des Joseph Hofbauer als öffentlicher Gesellschafter getreten ist, die Firma Joseph Hofbauer et Tyßen protocollirt, dagegen die Firma Joseph Hofbauer gelöscht worden sey. — Laibach am 25. August 1840.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1303. (2) Nr. 7556/XVI.

Jagd- und Fischerei-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach ddo. 27. August 1840, 3. 7556, werden am 28. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Lack die sämtlichen dahin gehörigen Jagd-Gerechtsamen auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. Juli 1841 bis Ende Juni 1847, und am 29. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, die sämtlichen Fischerei-Gerechtsamen ebenfalls auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. Jänner 1841 bis Ende December 1846, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 27. August 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1293. (3)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatien Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol. — Vom 1. September 1840 angefangen sollen in Unseren sämtlichen Staaten, mit Ausnahme Unserer Königreich Ungarn, Lombardei und Venedig, dann Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, als allgemeine Richtschnur für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe, die mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist, folgende Vorschriften gelten. — I. Von dem Stämpel auf Spielkarten. §. 1. Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kundgemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stämpel. — §. 2. Die Stämpelgebühr beträgt bei Tarot-Karten zwanzig Kreuzer, bei Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel. — §. 3. Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten, muß eines der Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Behörde einzulegen, welche die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger seinen Wohnort hat, leitet. — Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlet, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der bei der erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt. — §. 4. Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stämpel versehen seyn. Bei den im stämpelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stämpel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stämpel ebenfalls auf dem mit dem Namen und

Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stämpel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stämpelamtes ab. — §. 5. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gefehlmäßige Stämpel aufgedrückt ist. — §. 6. Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluss gelegt und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Ortes, wo das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesem aber nach der zollämtlichen Behandlung dem erwähnten Stämpelamte zur Stämpfung übergeben werden. — §. 7. Die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreie Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stämpel frei gelassen, wenn der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stämpelamte zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicher stellt, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete vorgeschriebenen Verfahren unterzieht. — Bei dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stämpelfreie Inland ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waren, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Anordnungen zu benehmen. — Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedruckten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stämpelpflichtigen Inlande beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Strafbehandlung einzutreten. — §. 8. Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten wird in dem stämpelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controlle) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewer-

be gelten. — §. 9. Den Verfertigern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Ueberdies sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen. — §. 10. Der Verkauf und Kauf der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päckchen, daß der Stempel gleich ersichtlich ist, Statt finden. — §. 11. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Spielkarten sind: 1) Für die im stempelpflichtigen Inlande verfertigten Spielkarten die Verfertiger derselben; 2) Für die Spielkarten, die über die Zoll-Linie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind. — §. 12. Neben den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern: 1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden; 2) diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen; 3) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht. — II. Von dem Stempel auf Kalender. §. 13. Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender, sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beigelegt seyn, unterliegen dem Stempel. — §. 14. Die Stempelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied drei Kreuzer für das Stück. — §. 15. Jeder Kalender muß mit dem Stempel versehen seyn. Bei Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stempel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden oder doch geheftet zur Stämpfung gebracht werden. — §. 16. Die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Ware in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gefesmäßige Stempel aufgedrückt ist. — §. 17. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stempelpflichtige Inland be-

stimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird. — §. 18. Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Auslande oder stämpelfreie Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden. — §. 19. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Kalendern sind: 1) Für die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender die Verleger derselben; 2) Für die Kalender, die über die Zoll-Linie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind. — §. 20. Neben den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern: 1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und 2) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht. — III. Von dem Stempel auf Zeitungen. §. 21. Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder stämpelfreien Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder stämpelfreien Inlandes, welche die politische Tagsgeschichte enthalten (Zeitungen), unterliegen dem Stempel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, das ist von einem ältern Zeitpunkt als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche 1. als Maculaturpapier, oder 2. in einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäck aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande in das stempelpflichtige Inlande eingebracht werden. — §. 22. Die Stempelgebühr beträgt bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer, bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, zwei Kreuzer, endlich bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, drei Kreuzer für jedes Exemplar. — §. 23. Jedes Exemplar einer nach §. 21 stempelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stempel versehen seyn. — Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stempel doch nur Einmal, und zwar dem ersten

Blatte aufgedrückt. — S. 24. Den Zeitungs-Verlegern des stämpelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stämpfung zu bringen. — S. 25. Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stämpfung gebracht, oder von dem Gränzzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluss gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen sie bestimmt sind, zur Stämpfung angewiesen werden. — S. 26. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Zeitungen sind: 1) Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen a. der Inhaber der Druckerei rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen, und b. die Zeitungsverleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen; 2) für die aus dem Auslande oder der dem stämpelfreien Inlande herrührenden Zeitungen a. derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden, und um die Anweisung derselben (S. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist, und b. die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen. — S. 27. Neben den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letztern: 1) Die Beamten und Bestellten der Postanstalt, hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen; 2) diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestämpft sind, aufbewahren (S. 21); 3) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht. — IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen. S. 28. Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden. — S. 29. Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserem Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stämpel- und Targesezes angeordnet werden, haben auch auf den Stämpel von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen Anwendung. — Gegeben

in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowitz und Nemischel,
oberster Kanzler.

Carl Graf v. Szaghi,
Hof-Kanzler.

Franz Freih. v. Pillersdorff,
Kanzler.

Joh. Limbeck Freih. v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Aloys Freih. v. Kübeck,
Hofrath.

3. 1291. (3)

Nr. 1768.

Circular-Verordnung
des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Mit dem heute kundgemachten allerhöchsten Patente vom 27. Jänner d. J., ist das von Seiner k. k. Majestät allerhöchst sanctionirte neue Stämpel- und Targesez zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. — Da Sr. k. k. Majestät zugleich das damit in Verbindung stehende neue Gesez über den Verbrauchsstämpel auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen zu erlassen geruhet haben, so wird selbes unter einem durch besonderes allerhöchstes Patent vom besagten Tage kundgemacht, und werden in Folge dessen, und in Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 24. Juli d. J., 3. 4441, hiemit auch die bisherigen Geseze und Vorschriften über den Stämpel auf Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Schminke, wie solche in den dießfälligen Kapiteln des mit Currende des bestandenenen k. k. illyrischen General-Guberniums vom 5. Juni 1814 republicirten allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. October 1802, und des allerhöchsten Patents über den Stämpel auf Schminke vom 15. October 1802 enthalten sind, mit allen ihren Nachträgen und Erläuterungen außer Wirksamkeit gesetzt. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Z. 1302. (3) Nr. 20880/2941

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli 1840 anzuordnen geruhet, daß von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stämpels und Torgehens angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postporto's für Geschäfts-Verhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen, (des korämlichen Parteiposto's) aufzuhören hat, dann, daß von demselben Zeitpunkte an, bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto; dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen fortwährend, wie bisher, das halbe Postporto bezahlt werden soll. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 1. August 1840, Z. 30641, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben eben so, wie das neue Stämpel- und Torgehens, mit 1. November d. J. in Wirksamkeit treten werden. — Laibach am 1. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primbr, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1286. (3) Nr. 12958.

K u n d m a c h u n g

wegen der Subarrendirung für die in Krainburg, Laak, Stein dislocirte erste Landwehr-Bataillons-Mannschaft. — Für das nach der für den Winter-Semester 18⁴⁰/₄₁ ausgemittelten Truppen-Dislocation mit Verändigung der künftig monatlichen Waffenübung nach Oberkrain verlegt werdende erste Landwehr-Bataillon von Hohenlohe Infanterie, wovon der Bataillonsstab sammt zwei Compagnien nach Krainburg, eine Compagnie nach Laak und eine nach Stein zu liegen kömmt, wird zur Sicherstellung des täglichen Natural-Bedarfes, welcher für Krainburg in 170 Brot- und 3. Fourage-Portionen, für Laak in 90 Brot-Portionen, und für Stein in 90 Brot-Portionen besteht, bei der Bezirksobrigkeit in Krain-

burg am 10., Laak am 12., Münkendorf am 14. k. M. September, überall um 10 Uhr Vormittags, die Subarrendirungs-Verhandlung gepflogen werden, wozu alle Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. August 1840.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1305. (2) Nr. 5497.

Am 7. d. M. Vormittags um 9 Uhr wird am Rathhause die Abtragung der dem Magistrate eigenthümlichen, auf der Schusterbrücke befindlichen hölzernen, mit Ziegel eingedeckten neun Krambuden licitando Inem überlassen werden, welcher für das vorhandene Materiale den besten Anbot zu Protocol gibt; wobei bemerkt wird, daß das bei jeder einfachen Bude befindliche, dem Käufer überlassene Materiale über Abschlag der Demolirungs-Kosten auf eilf Gulden geschätzt sey. — Stadtmagistrat Laibach am 1. September 1840.

Fermischte Verlautbarungen.

Z. 1297. (?) Nr. 1635.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Hrn. Anton Julius Barbo zu Ratschach, als Cessionär der Maria Kovatschitsch. Josepb Kovatschitsche Vermögensüberhaberinn zu Gurkfeld, wider Martin Saverchnig von Obersternitsch, de praes. 10. Juli d. J., Nr. 1635, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 6. April 1837 Nr. 99 bewilligten, und mit Bescheid vom 6. Mai 1837, Nr. 597, fürten executiven Teilbietung der gegnerschen, dem löbl. Gute Deutschdorf sub Berg Nr. 99, 101, 102 und 103 dienstbaren, in Sternitsch liegenden gerichtlich auf 325 fl. geschätzten Bergrealitäten, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 13. September 1832 noch schuldigen 53 fl. 42 kr. c. s. c. gemilliget, und hiezu die Teilbietungstagsatzungen auf den 26. September, den 26. October, und den 26. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realitäten zu Sternitsch mit dem Anhang bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintenan gegeben werden würden. Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen und Stunden zu erscheinen mit dem eingeladen werden, daß sie die Schätzung, den Grundbuchextract und die Licitation-Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld, den 16. Juli 1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1300.

Nr. 21086.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 20. Juli d. J. die nachstehenden Privilegien, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zu verleihen befunden:

1) Dem Wagenmann und Fötiger, Eisenwaren-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 447, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung 1. einer neuen Gattung Kaffee-Maschine (unter dem Namen Locomotiv-Kaffee-Maschinen), welche ebenfalls auf dem Principe ihrer bereits privilegirten Heber-Kaffee-Maschinen beruhen, allein vor diesen noch die Vortheile gewähren: a) daß sie bei einem sehr gefälligen Aussehen die mannigfaltigste Verschiedenheit der Formen zulassen, in jeder Art Metall ausführbar seyen, und sich daher zu einem eleganten Einrichtungsstücke eignen; b) daß der so bereitete Kaffee von ausgezeichneterer Güte und vorzüglichem Aroma sey, und das Wässern und Kochen der Milch zu gleicher Zeit Statt finde; c) daß der Heber auch im Innern der Maschine angebracht werden könne, und zwar mit einer Pfeife, um den Vollzug des Sudes anzuzuzigen, und ferner durch eine eignen konstruirte und am passenden Orte angebrachte Lampe der Verbrauch des Spiritus geringer werde; d) daß diese Maschinen durch Anbringung eines Sicherheits-Ventiles vollkommen Sicherheit gewähren, auf leichte Art zerlegt, daher von Innen und von Außen gereinigt werden können, und endlich e) an der Kaffee-Maschine selbst eine Zündmaschine zum Anzünden des Spiritus angebracht sey; 2. von Kaffee-Maschinen, welche durch Anbringung eines sogenannten Mantels die Hitze so concentriren, daß der Kaffee in äußerst kurzer Zeit gekocht sey, und die Vortheile gewähren, daß sie mit der größern Billigkeit der Maschine selbst, die größte Ersparung des Brennmaterials verbinden, indem das Wasser durch eine äußerst geringe Quantität von Spiritus in wenigen Minuten zum Sieden gebracht werde. — 2) Dem Franz Ritter v. Schuster, wohnhaft in Tulbina in Niederösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: 1. alle, sowohl neuen als alten, auch bereits untauglichen, erdenen, wie immer geformten Öfen, in der Art zu Koch-, Sparherd-, oder auch bloßen Heizöfen umzugestalten, daß sie bei einer Ersparung

der Hälfte des Brennmaterials, indem selbst die kleinsten Aestchen und Stückchen Holz verwendet werden können, auch größern Zimmern eine Temperatur von wenigstens 16 Grad mittheilen; 2. schon bestehende Sparherdöfen in der Art umzugestalten, daß die durch selbe erzeugte Hitze mittelst einer Meißner'schen Heizung auch in andern neben- oder obenan liegenden Zimmern benützt werden könne; endlich 3. die Häuser, besonders auf dem Lande, bei vollkommener Feuericherheit, mit bis zum Auslaufe geschlossenen, und nöthigen Falls auch augenblicklich von Innen zu schließenden Rauchfängen zu bauen, wodurch alle Arten von Küchen wegfallen. — 3) Dem Victor Considerant, Ingenieur-Capitän, wohnhaft in Paris, (Bevollmächtigter ist Anton v. Bisvier, Beamte der k. k. priv. Oester. Nationalbank, wohnhaft in Wien, im Bankgebäude), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neuen Bewegkraft durch wechselseitige und plötzliche Erhitzung und Erkältung eines fixen, nicht flüssigen Gases, wobei sich eine Ersparung von 4/5 des Brennmaterials ergebe, welches man gegenwärtig zu den besten Dampfmaschinen bedürfe. — 4) Dem Johann Dubina, bürgl. Büchsenmacher, wohnhaft in Jungbunzlau in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an Feuergewehren, welche darin bestehe, daß sich bei diesen Gewehren mehr Cylinder befinden, wenigstens ein Kapsel vorrätzig aufgesteckt sey, und daß ferner den Unglücksfällen, die sich bei gewöhnlichen Percussionsgewehren durch das Zersplittern der Zündhütchen, durch das Herausfliegen des Cylinders und durch Abschneiden und unzeitiges Aufschlagen des Hahnes ergeben, vorgebeugt werde. — 5) Dem Theodor v. Blumfeld, k. k. Kreis-Ingenieur, wohnhaft in Judenburg, in Steyermark, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung des Eisenbahn-Oberbaues mittelst Anwendung von Kantenschienen (rails) und Schienenstützen nach einer neuen Gestalt, wobei 1. die Schienen um den Preis des gewöhnlichen Streckeisens geliefert; 2. die Eisenbahn mit einem standhaften unverrückbaren Parallelismus der Spuren dauerhafter, fester und mit weniger Unebenheiten als die bisherigen Rails-Bahnen hergestellt, und 3. der Oberbau genauer, schneller und wohlfeiler gelegt werde. — 6) Den Gebrüdern Lewy und Adolph Altschul, Fabrikanten, wohnhaft in Prag, Nr. C. 681/1, für

die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, eine neue Art Schnellzünd-Producte (Chromschnellzünd-Producte) zu erzeugen, wobei 1. das Holz der Chromschnellzünder durch eine aus mehreren Ingredienzen bestehende Flüssigkeit gebeizt werde, um ohne Geruch eine leichtere und sichere Entzündung zu bewirken; 2. die Entzündung der aus einer souerstofffreien Chromverbindung und einigen andern Körpern zusammengesetzten Zündmasse ohne Geräusch und Umherspritzen erfolge, wenn diese Chromschnellzünder über eine raue Fläche geführt werden; endlich 3. die Entzündbarkeit dieser mit der Zündmasse überzogenen Schnellzünder durch einen gegen die Einwirkung der äußeren Luft schützenden Ueberzug für mehrere Jahre gesichert werde, welcher Ueberzug auch der Feuchtigkeit und der leichten Entzündung bei Versendungen widerstehe. — Dem Carlo Giuseppe Panizzini, Mechaniker, wohnhaft in Turin, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer hydraulischen Maschine (l'Insaziabile genannt), welche an irgend einem Orte der Wohnung, oder in was immer für einer Entfernung von dem Brunnen aufgestellt, das Wasser mit der größten Leichtigkeit in beliebiger Menge schöpfe. — Von den genannten Privilegienwerbern haben Victor Considerant, die Gebrüder Lewy und Adolph Altisch, dann Carlo Giuseppe Panizzini, die Geheimhaltung ihrer Privilegiumsbeschreibungen ausdrücklich nachgesucht. — Uebrigens ist das unterm 26. November 1835 dem Joseph und Peter Rabitsch verliehene, und in das Eigenthum der Anna Rabitsch übergangene fünfjährige Privilegium, auf eine Erfindung in der Einrichtung der Ofen zur Gewinnung flüchtiger Metalle, auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des sechsten und siebenten Jahres, verlängert worden. — Laibach am 17. August 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1321. (1)

Nr. 6600.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Reiser, durch Doctor Eröbath, gegen Doctor Baum-

garten, Curator der Katharina Sell'schen unbekanntem Erben, wegen schuldigen 684 fl. 21 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten geböhrigen, auf 2900 fl. 15 kr. geschätzten Hauses Nr. 39 am alten Markte, gemüthiget, hiezu drei Termine, und zwar auf den 28. September, 19. October, und 9. November l. J., jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beilage bestimmt worden, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstaafassung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Doctor Eröbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 14. August 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1316. (1)

Ärztliche Anzeige.

Der Befertigte zeigt an, daß er täglich, Vormittags von 7 bis 8 und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in seiner Wohnung am alten Markt, Haus-Nr. 157 im zweiten Stock, ordinire, sonst aber die Kranken auch in ihren Wohnungen besuche, und wirklich Armen unentgeltliche ärztliche Hilfe leiste.

Dr. Franz Bogala.

Z. 1287. (2)

Eine Witwe, die der Landwirthschaft, Küche und anderer weiblichen Arbeiten, so wie der krainischen Sprache kundig ist, wünscht als Haushälterinn auf dem Lande oder in der Stadt unterzukommen, oder auch einen Weinausichank auf Rechnung zu übernehmen, wogegen sie auch Sicherheit leisten kann.

Anfrage in der Stadt im Judensteig Nr. 225 im 2. Stock vorwärts.